

Antrag

des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausgestaltung und Umsetzung des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Energie- und Wärmeversorgung von Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden mit nicht leitungsgebundenen Brennstoffen (insbesondere Öl, Pellets, Flüssiggas und Kohle) in den zurückliegenden drei Jahren nach Kenntnis der Landesregierung in Baden-Württemberg entwickelt hat (Angaben bitte differenziert nach Jahr sowie, so möglich, nach Gebäudetyp [Wohngebäude/ Nicht-Wohngebäude] sowie jeweiligen Brennstoff [Öl, Pellets, Flüssiggas, Kohle]);
2. wie viele private Haushalte und Unternehmen nach Kenntnis der Landesregierung 2022 mit nicht leitungsgebundenen Brennstoffen (insbesondere Öl, Pellets, Flüssiggas und Kohle) versorgt wurden und daher für den im Dezember vom Bundestag beschlossenen Härtefallfonds infrage kommen (Angaben bitte, so möglich, absolut sowie relativ [in Relation zu der der Landesregierung bekannten Gesamtheit privater Haushalte bzw. Unternehmen in Baden-Württemberg]);
3. wie sich nach Kenntnis der Landesregierung die monatlichen Mittelwerte bei Markt- und Beschaffungspreisen für nicht leitungsgebundene Brennstoffe (insbesondere Öl, Pellets, Flüssiggas und Kohle) in Baden-Württemberg seit Dezember 2021 entwickelt haben (Angaben bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach Monat sowie jeweiligem Brennstoff);

4. welche konkreten Details ihr gegenwärtig zu dem geplanten Härtefallfonds für Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe vorliegen, insbesondere mit Blick auf
 - a) den bundesweiten Verteilungsschlüssel der vorgesehenen Bundesmittel und damit der geplanten Zuweisung an Baden-Württemberg (in Euro);
 - b) den genauen Vorbedingungen für eine erfolgreiche Antragsstellung;
 - c) den konkreten Beantragungsmodalitäten (inklusive der auf Landesebene vorgesehenen Ansprechpartner und Bearbeitungsstelle);
 - d) grundsätzlich vorgesehene Ober- bzw. Untergrenzen der jeweils einzelfallspezifischen Entlastungen (in Euro);
 - e) flankierende Entlastungsmaßnahmen der Landesregierung für Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe (so zutreffend, in Euro);
5. inwieweit sie sich seit Bekanntwerden des geplanten Härtefallfonds konkret für ein bundesweit einheitliches Antragsverfahren eingesetzt hat, um die Komplexität für potenziell Betroffene einzudämmen und den bürokratischen Aufwand insgesamt zu begrenzen;
6. inwieweit sie, vergleichbar mit einigen norddeutschen Bundesländern, parallel zu den andauernden Verhandlungen mit dem Bund bereits ein Online-Antragsverfahren erarbeitet, um den insgesamt verzeichneten Zeitverlust bis zur schlussendlichen Antragsstellung einzudämmen und die Antragsstellung für potenziell Betroffene möglichst barrierefrei auszugestalten;
7. welche konkreten Faktoren ihrer Kenntnis nach dafür ausschlaggebend waren, dass die ursprünglich bereits für Mitte Januar 2023 in Aussicht gestellte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Härtefallfonds und der Beantragung entsprechender Hilfen zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor aussteht;
8. welche Landes- und Bundesministerien an den Verhandlungen sowie der Ausarbeitung der in der Vorfrage genannten Verwaltungsvereinbarung ihrer Kenntnis nach beteiligt sind (bitte, falls die Beteiligung mehrerer Ministerien gegeben ist, auch unter Angabe des jeweils federführend zuständigen Ministeriums);
9. inwieweit sie sich bei den Verhandlungen sowie der Ausarbeitung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundenen Brennstoffe für pauschale Entlastungszahlungen eingesetzt hat;
10. inwieweit sie sich bei den Verhandlungen mit dem Bund sowie bei der Ausarbeitung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Härtefallfonds auch für die Berücksichtigung von weiteren Verbrauchergruppen (etwa kleinere und mittlere Unternehmen oder Haushalten mit Nachtspeicheröfen) für eine einmalige Soforthilfe eingesetzt hat;
11. wie sie die Unterscheidung zwischen mehreren Verbrauchergruppen (insbesondere private Haushalte und Unternehmen) bei der Zugangsberechtigung zum geplanten Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe bewertet und sich gegenüber dem Haushaltsausschuss des Bundestags, wie in einer aktuellen Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums verlautbart (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Nr. 25/2023), für eine Zugangsberechtigung von Unternehmen zum Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe eingesetzt hat;
12. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen sie seit Bekanntwerden des geplanten Härtefallfonds bislang ergriffen hat, um potenziell betroffenen Verbrauchern nicht leitungsgebundener Brennstoffe (insbesondere Heizöl-, Pellets-, Flüssiggas- und Kohlekunden) in Baden-Württemberg adäquat zu informieren und somit Verunsicherungen auf Verbraucherseite vorzubeugen;

13. wie sie den geplanten Härtefallfonds für Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe ordnungs-, klima- und sozialpolitisch bewertet;
14. in welchem Umfang gegenwärtig landeseigene Mittel vorgesehen sind, um Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe (insbesondere Heizöl-, Pellets-, Flüssiggas- und Kohlekunden) zu entlasten (Angaben bitte, so zutreffend, in Euro sowie differenziert nach jeweiliger Verbrauchergruppe/jeweiligem Brennstoff);
15. welche weiteren Härtefallfonds (etwa für soziale Einrichtungen u. ä.) sich nach ihrer Kenntnis gegenwärtig in Erarbeitung befinden (Antwort bitte, so zutreffend, unter Angabe des gegenwärtigen Erarbeitungsstands sowie des voraussichtlichen Abschlusses der Erarbeitung).

31.1.2023

Bonath, Hoher, Haußmann, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger,
Dr. Jung, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Im Anschluss an die Strom- und Gaspreisbremse hat die Bundesregierung 2022 mehrere Härtefallfonds angekündigt, mit denen Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe (insbesondere Öl, Pellets, Flüssiggas und Kohle) gezielt entlastet werden sollen. Medienberichten zufolge (vgl. SWR, „Viele offene Fragen bei Entlastung für Öl- und Pelletheizungen“, 26. Januar 2023) befinden sich die Details noch in Aushandlung mit den Ländern, die auch für die anschließende Antragsbearbeitung zuständig wären. Vor diesem Hintergrund fragt der vorliegende Antrag danach, wie sich die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern derzeit entwickeln, wann Verbraucher mit einer Verwaltungsvereinbarung rechnen können und welche Maßnahmen die Landesregierung bislang bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die anstehende Antragsstellung klar zu regeln und Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe effektiv zu entlasten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 Nr. UM61-0141.5-23/4/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Energie- und Wärmeversorgung von Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden mit nicht leitungsgebundenen Brennstoffen (insbesondere Öl, Pellets, Flüssiggas und Kohle) in den zurückliegenden drei Jahren nach Kenntnis der Landesregierung in Baden-Württemberg entwickelt hat (Angaben bitte differenziert nach Jahr sowie, so möglich, nach Gebäudetyp [Wohngebäude/ Nicht-Wohngebäude] sowie jeweiligen Brennstoff [Öl, Pellets, Flüssiggas, Kohle]);

Statistische Daten zur Entwicklung der Energie- und Wärmeversorgung in Bestandsgebäuden in den letzten drei Jahren liegen der Landesregierung nicht vor. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu Frage 2 verwiesen.

Gemäß der Daten der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg werden in 1 843 der in den Jahren 2019, 2020 und 2021 insgesamt neu errichteten Wohngebäude (insgesamt 42 324) nicht-leitungsgebundene Brennstoffe (ohne Flüssiggas) als primäre Heizenergie eingesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 4,35 Prozent an den in diesem Zeitraum errichteten Wohngebäuden. Bei den im gleichen Zeitraum fertiggestellten Nicht-Wohngebäuden (insgesamt 9 554) werden in 510 Gebäuden (5,34 %) nicht-leitungsgebundene Brennstoffe (ohne Flüssiggas) als primäre Heizenergie genutzt.

Gebäude, in denen Flüssiggas als überwiegende Heizenergie dient, werden in der amtlichen Statistik gemeinsam mit erdgasbeheizten Gebäuden als „gasbeheizte Gebäude“ erfasst. Daher liegen hierzu keine separaten Daten vor. Im Vergleich zu Heizöl und Pellets – die einen vergleichsweise geringen Anteil an den eingesetzten Energieträgern in Neubauten der letzten Jahre darstellen – ist die Anzahl von flüssiggasbeheizten Gebäuden als sehr gering einzuschätzen.

In Tabelle 1 ist die Entwicklung der 2019 bis 2021 in fertiggestellten Wohngebäuden als primärer Energieträger eingesetzten Brennstoffe dargestellt. Tabelle 2 zeigt die Entwicklungen in Nicht-Wohngebäuden im gleichen Zeitraum. Zahlen für das Jahr 2022 liegen derzeit noch nicht vor.

Tabelle 1: Anzahl fertiggestellter Wohngebäude mit nicht-leitungsgebundener Heizenergie (ohne Flüssiggas) sowie Anteil an insgesamt errichteten Wohngebäuden, differenziert nach Jahr und Brennstoff

Jahr	Heizöl	Pellets	Sonstige Heizenergie (z. B. Kohle/Koks, Abwärme)	Summe
2019	91 (0,66 %)	79 (0,58 %)	3 (0,02 %)	173 (1,26 %) von insg. 13.730
2020	39 (0,26 %)	858 (5,75 %)	7 (0,05 %)	904 (6,06 %) von insg. 14.919
2021	49 (0,36 %)	717 (5,24 %)	0 (–)	766 (5,60 %) von insg. 13.675
Gesamt	179 (0,42 %)	1.654 (3,91 %)	10 (0,02 %)	1.843 (4,35 %) von insg. 42.324

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Tabelle 2: Anzahl fertiggestellter Nicht-Wohngebäude mit nicht-leitungsgebundener Heizenergie (ohne Flüssiggas) sowie Anteil an insgesamt errichteten Nicht-Wohngebäuden, differenziert nach Jahr und Brennstoff

Jahr	Heizöl	Pellets	Sonstige Heizenergie (z. B. Kohle/Koks, Abwärme)	Summe
2019	43 (1,33 %)	155 4,78 %	5 (0,15 %)	203 (6,26 %) von insg. 3.243
2020	37 (1,13 %)	118 (3,62 %)	13 (0,40 %)	168 (5,15 %) von insg. 3.262
2021	19 (0,62 %)	117 (3,84 %)	3 (0,10 %)	139 (4,56 %) von insg. 3.049
Gesamt	99 (1,04 %)	390 (4,08 %)	21 (0,22 %)	510 (5,34 %) von insg. 9.554

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

2. wie viele private Haushalte und Unternehmen nach Kenntnis der Landesregierung 2022 mit nicht leitungsgebundenen Brennstoffen (insbesondere Öl, Pellets, Flüssiggas und Kohle) versorgt wurden und daher für den im Dezember vom Bundestag beschlossenen Härtefallfonds infrage kommen (Angaben bitte, so möglich, absolut sowie relativ [in Relation zu der der Landesregierung bekannten Gesamtheit privater Haushalte bzw. Unternehmen in Baden-Württemberg]);

Für den im Dezember vom Bundestag beschlossenen Härtefallfonds sind ausschließlich Betreiberinnen und Betreiber/Eigentümerinnen und Eigentümer von Feuerungsstätten antragsberechtigt, deren Feuerungsstätte zur Beheizung privater Haushalte genutzt und mit nicht-leitungsgebundenen Brennstoffen (Heizöl, Kohle/Koks, Flüssiggas, Holz/Pellets) betrieben werden. Die Entlastungen kommen den privaten Haushalten (im Eigentum bewohnt oder als Mieterin/Mieter bewohnt) zugute. Für Unternehmen gibt es ein separates Unterstützungsprogramm, welches Bund und Länder am 8. Dezember 2022 auf den Weg gebracht haben (vgl. Frage 11).

Die in bewohnten Wohnungen primär eingesetzte Heizenergie wird von der amtlichen Statistik alle vier Jahre erhoben. Laut der aktuellsten Erhebung des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zur Wohnsituation in Baden-Württemberg, dem Mikrozensus Zusatzprogramm „Wohnen“ 2018, wurden im Jahr 2018 etwa 1,86 Millionen bewohnte Wohnungen (ohne Wohnheime) überwiegend mit nicht-leitungsgebundenen Brennstoffen (ohne Flüssiggas) beheizt. Dies entspricht einem Anteil an den 2018 insgesamt 4,66 Millionen bewohnten Wohnungen (ohne Wohnheime) von 39,9 Prozent. Detaillierte Daten zu den einzelnen Brennstoffen enthält Tabelle 3.

Tabelle 3: In bewohnten Wohnungen (ohne Wohnheime) in Baden-Württemberg als primäre Heizenergie eingesetzte nicht-leitungsgebundene Brennstoffe, nach Mikrozensus Zusatzerhebung „Wohnen“ 2018

	Heizöl	Pellets	Kohle	Summe
Anzahl absolut	1.571.000	287.000	0	1.858.000
Anteil an Wohnungen	33,7 %	6,2 %	–	39,9 %
Wohnungen Gesamt				4.655.000

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Aktuell läuft die Auswertung der Mikrozensus Zusatzerhebung „Wohnen“ 2022. Daten hierzu sind allerdings erst im 2. Halbjahr 2023 verfügbar. Überwiegend mit Flüssiggas beheizte Wohngebäude werden in der statistischen Erhebung gemeinsam mit erdgasbeheizten Wohnungen erfasst, sodass hierzu keine separaten Daten vorliegen (vgl. Frage 1).

Der Landesregierung liegen keine spezifischen Daten zu den baden-württembergischen Unternehmen vor, die im Jahr 2022 mit nicht-leitungsgebundenen Brennstoffen versorgt wurden.

Die aktuellste amtliche Statistik des Statistischen Landesamtes erfasst lediglich die in Tabelle 4 aufgeführten Daten:

Tabelle 4: Anzahl der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden mit Bezug von nicht-leitungsgebundenen Brennstoffen in Baden-Württemberg 2021

Energieträger	2021
	Anzahl der Betriebe ¹⁾
Stein- und Braunkohle	37
Heizöl ²⁾	2.838
Flüssiggas	552
Feste biogene Stoffe	276
darunter	
Pellets	144
Sonstige Energieträger ³⁾	74
Insgesamt⁴⁾	8.589

Datenquelle: Statistisches Landesamt 2023; Hinweis: Es werden nur Betriebe mit über 20 Beschäftigten erfasst.

¹⁾ Aufgrund von Mehrfachnennungen können Abweichungen entstehen (Betrieb bezieht mehrere Energieträger).

²⁾ Heizöl leicht und schwer.

³⁾ Dieselmotorkraftstoff, Petrolkoks, andere Mineralölprodukte, sonstige hergestellte Gase, Wasserstoff, flüssige biogene Stoffe, Klärgas, Deponiegas, Klärschlamm, Abfall, sonstige Energieträger.

⁴⁾ Anzahl der insgesamt in der Erhebung berichtspflichtigen Betriebe.

3. wie sich nach Kenntnis der Landesregierung die monatlichen Mittelwerte bei Markt- und Beschaffungspreisen für nicht leitungsgebundene Brennstoffe (insbesondere Öl, Pellets, Flüssiggas und Kohle) in Baden-Württemberg seit Dezember 2021 entwickelt haben (Angaben bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach Monat sowie jeweiligem Brennstoff);

Bei der amtlichen Verbraucherpreisstatistik für Heizöl erfolgt die Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse als Indizes, bei der das Jahr 2015 als Basis herangezogen wird. Bei der Erhebung wird nicht nach „Markt- oder Beschaffungspreis“ unterschieden.

Tabelle 5 zeigt die Entwicklung der monatlichen Preise für Heizöl in Baden-Württemberg.

Tabelle 5: Preisindex für Heizöl in Baden-Württemberg im Zeitraum Dezember 2021 bis Dezember 2022

Energiepreisindex (Basis 2015 = 100) in Baden-Württemberg		
Jahr/Monat	Heizöl	
	Index	Veränderung zum Vorjahr
		Prozent
2021		
Dezember	137,1	55,3
2022		
Januar	145,2	50,8
Februar	155,4	55,7
März	243,2	130,5
April	199,5	90,4
Mai	205,3	87,3
Juni	221,5	96,7
Juli	227,9	99,0
August	244,1	114,3
September	256,0	112,8
Oktober	257,3	80,4
November	211,4	46,8
Dezember	192,2	40,2

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Monatliche Pelletpreise für unterschiedliche Regionen in Deutschland werden vom Centralen Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk e. V. (C.A.R.M.E.N. e. V.) umfassend erhoben. Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der monatlichen Preise für Holzpellets in Süddeutschland (Preis in Euro/Tonne) für unterschiedliche Bestellmengen.

Tabelle 6: Monatlicher Mittelwert der Pelletpreise in Süddeutschland für unterschiedliche Bestellmengen

Pelletpreise Deutschland nach Regionen (Euro/t)		
	5 Tonnen (Süden)	20 Tonnen (Süden)
2021/12	300,56	282,37
2022/01	367,20	349,21
2022/02	370,69	345,84
2022/03	367,19	349,35
2022/04	371,40	350,00
2022/05	393,71	373,72
2022/06	421,93	403,00
2022/07	511,13	480,68
2022/08	693,87	675,55
2022/09	754,40	736,00
2022/10	756,06	732,75
2022/11	667,68	642,16
2022/12	521,99	498,01
2023/01	492,00	466,90

Quelle: C.A.R.M.E.N. e. V. (Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk)

Für Flüssiggas und Kohle liegen der Landesregierung keine belastbaren landesspezifischen Daten vor.

4. welche konkreten Details ihr gegenwärtig zu dem geplanten Härtefallfonds für Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe vorliegen, insbesondere mit Blick auf

- a) den bundesweiten Verteilungsschlüssel der vorgesehenen Bundesmittel und damit der geplanten Zuweisung an Baden-Württemberg (in Euro);
- b) den genauen Vorbedingungen für eine erfolgreiche Antragsstellung;
- c) den konkreten Beantragungsmodalitäten (inklusive der auf Landesebene vorgesehenen Ansprechpartner und Bearbeitungsstelle);
- d) grundsätzlich vorgesehene Ober- bzw. Untergrenzen der jeweils einzelfall-spezifischen Entlastungen (in Euro);
- e) flankierende Entlastungsmaßnahmen der Landesregierung für Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe (so zutreffend, in Euro);

Zum Härtefallfonds für private Haushalte ergeben sich die Einzelheiten aus der Entschließung, die der Bundestag hierzu im Dezember 2022 gefasst hat (siehe Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 13. Dezember 2022, Ausschussdrucksache 20[25]275, Ziffer III.8.).

Dort ist festgehalten, dass die Aufteilung des Gesamtbetrags in Höhe von 1,8 Milliarden Euro an die Bundesländer auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels erfolgen soll. Unter Zugrundelegung des auf Baden-Württemberg entfallenden Anteils von 13,04061 % (zuletzt aktualisiert im Jahr 2019) würden dem Land bis zu 234 730 980 Euro zur Verfügung stehen. Pro Einzelfall sollen maximal 2 000 Euro ausgezahlt werden. Bei einem Anspruch von unter 100 Euro erfolgt keine Auszahlung.

Nachstehend werden für die Energieträger Heizöl und Holzpellets Beispielrechnungen gegeben aufgrund der vom Bund vorgegebenen Berechnungsformel (ausdrücklich ohne Gewähr, da einzelne Parameter wie der Referenzpreis des Jahres 2021 seitens des Bundes bisher nicht festgelegt sind):

Rahmenbedingungen: Einfamilienhaus, Baujahr ab 2002 (mit verbesserter Bauwerksdämmung)

- Heizöl:
 - Geschätzter Referenzpreis (auf Basis des Jahresmittelwerts 2021): 0,7 Euro je Liter
 - Wurde im Jahr 2022 Heizöl für 1,75 Euro je Liter gekauft, liegt der Entlastungsbetrag bei 420 Euro (Bestellmenge 1 500 Liter).
 - Wurde im Jahr 2022 Heizöl für 1,30 Euro je Liter gekauft, besteht keine Antragsberechtigung (< 100 Euro)
- Holzpellets
 - Geschätzter Referenzpreis (auf Basis des Jahresmittelwerts 2021): 200 Euro je Tonne
 - Wurden im Jahr 2022 Holzpellets für 800 Euro je Tonne gekauft, liegt der Entlastungsbetrag bei 1 280 Euro (Bestellmenge 4 Tonnen).
 - Wurden im Jahr 2022 Holzpellets für 300 Euro je Tonne gekauft, besteht keine Antragsberechtigung (< 100 Euro).

In Baden-Württemberg hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Federführung für die Umsetzung des Härtefallprogramms für Privathaushalte übernommen und stimmt sich eng mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, mit den weiteren betroffenen Ressorts des Landes sowie auch anderen Bundesländern ab. Die Vorbereitungs- und Umsetzungsprozesse werden aktuell mit Hochdruck vorangetrieben.

Flankierende Entlastungsmaßnahmen sind vonseiten des Landes nicht geplant.

Zur konkreten Ausgestaltung sind noch keine Aussagen möglich, da sich Bund und Länder derzeit noch in Gesprächen zur Ausarbeitung einer Verwaltungsvereinbarung über die Abwicklung befinden.

5. inwieweit sie sich seit Bekanntwerden des geplanten Härtefallfonds konkret für ein bundesweit einheitliches Antragsverfahren eingesetzt hat, um die Komplexität für potenziell Betroffene einzudämmen und den bürokratischen Aufwand insgesamt zu begrenzen;

6. inwieweit sie, vergleichbar mit einigen norddeutschen Bundesländern, parallel zu den andauernden Verhandlungen mit dem Bund bereits ein Online-Antragsverfahren erarbeitet, um den insgesamt verzeichneten Zeitverlust bis zur schlussendlichen Antragsstellung einzudämmen und die Antragsstellung für potenziell Betroffene möglichst barrierefrei auszugestalten;

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich privater Haushalte hat sich der Bund dafür entschieden, ausschließlich die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Rahmenbedingungen für die Antragstellung und Auszahlung über eine Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern abzustimmen. Die Umsetzung und Abwicklung der Unterstützungsprogramme muss daher durch die einzelnen Länder erfolgen. Aufgrund regionaler Unterschiede in der Abwicklung, erscheint eine bundesweit einheitliche Antragsstellung derzeit unwahrscheinlich. Bund und Länder beraten sich aber intensiv, mit dem Ziel, möglichst schlanke Lösungen zu finden. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft befindet sich außerdem im Austausch mit anderen Bundesländern, um eine gemeinsame IT-unterstützte Antragsplattform zu nutzen.

7. *welche konkreten Faktoren ihrer Kenntnis nach dafür ausschlaggebend waren, dass die ursprünglich bereits für Mitte Januar 2023 in Aussicht gestellte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Härtefallfonds und der Beantragung entsprechender Hilfen zum jetzigen Zeitpunkt nach wie vor aussteht;*
8. *welche Landes- und Bundesministerien an den Verhandlungen sowie der Ausarbeitung der in der Vorfrage genannten Verwaltungsvereinbarung ihrer Kenntnis nach beteiligt sind (bitte, falls die Beteiligung mehrerer Ministerien gegeben ist, auch unter Angabe des jeweils federführend zuständigen Ministeriums);*
9. *inwieweit sie sich bei den Verhandlungen sowie der Ausarbeitung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Härtefallfonds für nicht leitungsgebundenen Brennstoffe für pauschale Entlastungszahlungen eingesetzt hat;*

Die Fragen 7, 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 2. Februar 2023 fand eine Auftaktbesprechung zur Ausgestaltung und Umsetzung des Härtefallfonds für nicht-leitungsgebundene Brennstoffe für Privathaushalte zwischen den Ländern und dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) statt. Die endgültige Verwaltungsvereinbarung liegt derzeit noch nicht vor.

Aktuell finden weitere Abstimmungen zwischen dem BMWK und den Bundesländern statt. Auf Bundes- und Landesebene werden weitere betroffene Ressorts (z. B. das Finanzministerium) beteiligt.

Die Frage pauschaler Entlastungszahlungen ist in den Gesprächen vorgebracht worden. Sie wurde gleichwohl aufgrund der Vorgaben des Bundestagsbeschlusses hinsichtlich individueller Unterstützung nicht weiterverfolgt.

10. *inwieweit sie sich bei den Verhandlungen mit dem Bund sowie bei der Ausarbeitung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Härtefallfonds auch für die Berücksichtigung von weiteren Verbrauchergruppen (etwa kleinere und mittlere Unternehmen oder Haushalten mit Nachtspeicheröfen) für eine einmalige Soforthilfe eingesetzt hat;*

Privathaushalte:

Haushalte mit Nachtspeicheröfen sind bei den Regelungen der Strompreisbremse berücksichtigt, sodass kein Bedarf an einer Soforthilfe besteht.

Unternehmen:

Mit Schreiben vom Oktober 2022 hat sich Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL an Herrn Bundesminister Dr. Habeck MdB gewandt und ein früheres Inkrafttreten der Energiepreisbremsen sowie die Übernahme einer weiteren Abschlagszahlung analog zur Dezember-Soforthilfe für den Januar 2023 durch den Bund gefordert.

11. *wie sie die Unterscheidung zwischen mehreren Verbrauchergruppen (insbesondere private Haushalte und Unternehmen) bei der Zugangsberechtigung zum geplanten Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe bewertet und sich gegenüber dem Haushaltsausschuss des Bundestags, wie in einer aktuellen Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums verlaublich (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Nr. 25/2023), für eine Zugangsberechtigung von Unternehmen zum Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe eingesetzt hat;*

Für Unternehmen sind die Härtefallhilfen für KMU maßgeblich. Gemeinsam mit den anderen Bundesländern setzte sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus seit Beginn der Bund-Länder-Abstimmungen dafür ein, dass auch

nicht-leitungsgebundene Energieträger im Rahmen der Härtefallhilfen Energie für KMU berücksichtigt werden können. Mit Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 8. Dezember 2022 wurde den Ländern schließlich die eigenständige Entwicklung von Eckpunkten und die inhaltliche Ausgestaltung für die jeweiligen Landesprogramme ermöglicht.

Auf dieser Grundlage entwickelte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Eckpunkte für landesseitige Härtefallhilfen Energie für KMU, die eine energieträgerunabhängige Förderung vorsehen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 die Förderfähigkeit nicht-leitungsgebundener Energieträger verneint. Unter Federführung Bayerns als Vorsitzland der Wirtschaftsministerkonferenz haben sich die Länder in der Folge geschlossen an den Haushaltsausschuss gewandt und eindringlich die Revision dieses Beschlusses gefordert. Der Haushaltsausschuss hat die Förderfähigkeit von nicht-leitungsgebundenen Energieträgern in seiner Sitzung vom 8. Februar 2023 daraufhin wieder bestätigt. Der Ministerrat hat am 14. Februar 2023 die Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg beschlossen.

12. welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen sie seit Bekanntwerden des geplanten Härtefallfonds bislang ergriffen hat, um potenziell betroffenen Verbrauchern nicht leitungsgebundener Brennstoffe (insbesondere Heizöl-, Pellets-, Flüssiggas- und Kohlekunden) in Baden-Württemberg adäquat zu informieren und somit Verunsicherungen auf Verbraucherseite vorzubeugen;

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat auf seiner Homepage Informationen zum Härtefallfonds für private Haushalte veröffentlicht (Link: <https://um.baden-wuerttemberg.de/energiepreise-entlastungen>), die laufend aktualisiert werden. Bürgerinnen und Bürger gelangen direkt über die Startseite der Homepage zu den entsprechenden Informationen. Dort werden die Bürgerinnen und Bürger auch informiert, wenn die konkrete Ausgestaltung des Programms und die Rahmenbedingungen zur Antragstellung feststehen sowie sobald eine Antragstellung möglich ist.

13. wie sie den geplanten Härtefallfonds für Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe ordnungs-, klima- und sozialpolitisch bewertet;

Marktordnungspolitische Bewertung:

Bei dem Härtefallfonds für Verbraucherinnen und Verbraucher wird ein abgeschlossener Betrachtungszeitraum herangezogen (1. Januar 2022 bis 1. Dezember 2022), insofern ist hier weder eine Einschränkung des mit der Ausgestaltung der Energiepreisbremsen des Bundes gesetzten Energiesparanreizes noch der marktwirtschaftlichen Preisfindung erkennbar. Aus Sicht der Landesregierung bestehen damit bzgl. des Härtefallfonds für Privatverbraucher/-innen keine ordnungspolitischen Bedenken.

Klimapolitische Bewertung:

Klimapolitisch könnte die Unterstützung für fossile Brennstoffe im Rahmen des Härtefallfonds kritisch zu beurteilen sein, wenn aufgrund der gewährten Entlastungen sich der Eindruck verfestigen würde, dass auch in Zukunft die Nutzung fossiler Brennstoffe unproblematisch sei und Preissteigerungen – zum Beispiel auch aufgrund eines zunehmenden CO₂-Preises für fossile Brennstoffe – staatlicherseits abgedeckt wird.

Jede anfallende Tonne an Treibhausgasen aus der Verfeuerung der entsprechenden Brennstoffe zehrt das „CO₂-Budget“ auf, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch in Anspruch genommen werden kann, ohne die international und national verbindlich eingegangenen Klimaschutzziele zu verletzen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, Rn. 119 f., 122). Ein Verbrauch großer Teile des CO₂-Budgets in wenigen Jahren mit der Folge radikaler Reduktionslasten für nachfolgende

Generationen wäre aber wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit rechtswidrig (BVerfG, ebd., Rn. 192); das Grundgesetz verlangt vielmehr, dass die unausweichliche Minderung von CO₂-Emissionen so schnell geschieht, dass noch CO₂-neutrale Verhaltensweisen verfügbar gemacht werden können, bevor das Restbudget erschöpft ist (BVerfG, ebd., Rn. 194, 248).

Mittel- bis langfristig könnte die aktuelle Krisensituation sich aber positiv auswirken, wenn der Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Energieversorgung beschleunigt wird. Denn die aktuelle Situation zeigt, dass ein schneller Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich ist, um eine unabhängige und gleichzeitig bezahlbare Energieversorgung sicherzustellen.

Sozialpolitische Bewertung:

Grundsätzlich ist es aus sozialpolitischer Sicht begrüßenswert, dass die Bürgerinnen und Bürger von den Spitzen der enormen Preissteigerungen im Energiesektor entlastet werden. Dass mit der Hilfe für nicht-leitungsgebundene Brennstoffe nun auch Personen entlastet werden, die nicht mit Gas oder Strom heizen, ist daher nur folgerichtig. Auch bei diesen Brennstoffen hat es Preissteigerungen gegeben, die nicht wenige Menschen in existenzielle Probleme gebracht haben. Dies betraf und betrifft nicht nur Menschen mit sehr niedrigem Einkommen, sondern auch Personen mit Einkommen im unteren Mittelfeld.

Dass die Entlastungen nicht auf bedürftige Personen beschränkt sind und somit auch Personen entlastet werden, die die zusätzliche Belastung ohne finanzielle Nöte selbst tragen könnten, ist nachvollziehbar. Dies ermöglicht im Vergleich zu einer spezifischen Unterstützung ein deutlich unkomplizierteres Verfahren der für eine nicht unerhebliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern dringend benötigten Entlastungen.

Die Entlastungsmaßnahmen werden zudem bei weitem nicht die gesamten Mehrkosten, sondern lediglich die Spitzen decken, die durch die Preissteigerungen verursacht wurden.

14. in welchem Umfang gegenwärtig landeseigene Mittel vorgesehen sind, um Verbraucher nicht leitungsgebundener Brennstoffe (insbesondere Heizöl-, Pellets-, Flüssiggas- und Kohlekunden) zu entlasten (Angaben bitte, so zutreffend, in Euro sowie differenziert nach jeweiliger Verbrauchergruppe/jeweiligem Brennstoff);

Härtefallfonds Privathaushalte:

Vonseiten des Landes sind keine flankierende Entlastungsmaßnahmen geplant.

Härtefallhilfe KMU:

Für die Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen stellt der Bund den Ländern eine Milliarde Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung, die über den Königsteiner Schlüssel aufgeteilt werden. Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat nun die erste Tranche der Mittel unter der Maßgabe freigegeben, dass auch nicht-leitungsgebundene Energieträger gefördert werden dürfen.

Den Ländern obliegt es, bei beiden Programmen die Verwaltungskosten zu tragen.

15. welche weiteren Härtefallfonds (etwa für soziale Einrichtungen u. ä.) sich nach ihrer Kenntnis gegenwärtig in Erarbeitung befinden (Antwort bitte, so zutreffend, unter Angabe des gegenwärtigen Erarbeitungsstands sowie des voraussichtlichen Abschlusses der Erarbeitung).

Die Frage, ob und inwiefern das Land mit weiteren Härtefallfonds unterstützen oder stabilisieren muss, lässt sich nicht einheitlich beantworten.

Bei den in der Frage angesprochenen sozialen Einrichtungen sind die Bedarfslagen z. B. sehr heterogen. Das Sozialministerium befindet sich in engen Gesprächen mit Verbänden sozialer Dienstleister und beobachtet die Lage im Land genau.

Ein Härtefallfonds für von Armut und Krisen bedrohte Haushalte macht neben den finanziellen Leistungen des Bundes nur auf kommunaler Ebene Sinn, weil hier auch der Bedarf und die Not erkennbar wird.

Der Staat allein kann die Herausforderungen der Krisenlage nicht bewältigen. Solche Solidarfonds auf lokaler Ebene, wo es bereits vergleichbare Initiativen gibt, könnten auch ein Beitrag der Zivilgesellschaft sein. Die vier Kirchen in Baden und Württemberg gehen hier mit gutem Beispiel voran, was sehr begrüßenswert ist.

Das Sozialministerium investiert darüber hinaus in präventive Maßnahmen und wird damit bereits dem Auftrag des Landes gerecht, die Kommunen bei der Schaffung einer bedarfsgerechten und armutspräventiven Infrastruktur zu unterstützen. Dies erfolgt z. B. durch

- die Förderung zum Aufbau, zur Weiterentwicklung und zur Verstetigung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut, die durch die langfristige Förderung weg von Modellvorhaben, hin zu dauerhaften kommunalen Strukturen der Kinderarmutsprävention entwickelt wird;
- den Förderaufruf „Familien in Wohnungslosigkeit“, mit dem zielgenaue, niedrighschwellige und nachhaltige Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass es gar nicht zur Wohnungslosigkeit von Familien kommt oder dass im Falle von Wohnungslosigkeit die Unterstützung von Familien für ein gutes und gesundes Aufwachsen ihrer Kinder verbessert und die Wohnungslosigkeit der Familie schnell überwunden werden;
- den Förderaufruf „Überschuldung von Familien“, dessen Ziel es ist, die bestehende soziale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg speziell für die multiplen Bedarfe von Familien auszubauen;
- den Förderaufruf „Impulse Teilhabeförderung“ für erwachsene Menschen mit Armutserfahrung, mit dem die Grundbildung verbessert werden soll. Neben den Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen wird Grundbildung verstanden als die Möglichkeit des Wissenserwerbs in politischer, wirtschaftlicher, kultureller, gesundheitsförderlicher Hinsicht und im Hinblick auf das Führen eines Haushalts und auf andere Alltagstätigkeiten. Erwachsene Menschen mit geringer Grundbildung sollen über passgenaue Angebote möglichst niedrighschwellig und zielgerichtet in ihrer jeweiligen Umgebung angesprochen werden.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär